

[REDACTED]



EINGEGANGEN  
25. Aug. 2020  
SCHMIDT  
Rechtsanwälte

# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Schmidt und Raquet,  
König-Karl-Str. 49, 70372 Stuttgart, Az [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F -  
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 15. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Lehmann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 24. Juni 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.07.2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 1/6, die Beklagte 5/6 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Die am [REDACTED] 1996 in [REDACTED], Gambia, geborene Klägerin ist gambische Staatsangehörige vom Volke der Wolof. Sie verließ Gambia nach eigenen Angaben am 25.10.2016 und reiste am 26.10.2016 per Flug über Barcelona in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie die Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Zur Begründung des Asylantrags machte die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 04.01.2017 im Wesentlichen folgende Angaben: Im Falle einer Rückkehr nach Gambia würde sie mit ihrem Cousin zwangsverheiratet werden. Es sei Tradition in ihrer Heimat, dass der Vater die Eheschließung seiner Tochter mit einem von ihm ausgewählten Mann verlangen könne. Das sei auch in ihrem Fall so. Wenn sie sich dem Willen des Vaters nicht füge, könne es sogar sein, dass sie von ihm umgebracht werde. Sie wolle jedoch den ihr zgedachten Mann nicht heiraten, weil sie ihn nicht liebe und dieser bereits mit zwei Frauen verheiratet sei. Sie wäre dann dessen dritte Frau. Sie habe dem Vater gesagt, dass sie mit der Eheschließung mit diesem Cousin nicht einverstanden sei. Daraufhin habe ihr der Vater ihr ged [REDACTED] verstoßen werde.

Mit Bescheid vom 27.07.2017 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (1. bis 3.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (4.). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Gambia oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat angedroht (5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (6.). Der Bescheid wurde am 02.08.2017 zugestellt.

- 3 -

Die Klägerin hat am 09.08.2017 Klage erhoben, zu deren Begründung das Kernvorbringen der Klägerin nochmals ausführlich und detailreich dargestellt worden ist. Es sind Ausführungen zur familiäre Situation der Klägerin und zu den Umständen, unter denen die Klägerin mit dem zu Gewaltausbrüchen neigenden Vater aufgewachsen ist, erfolgt. Weiter sind ein Schreiben einer in Deutschland lebenden Bekannten der Klägerin, von der sie seit Kindertagen finanziell unterstützt worden sei und die sie auch immer wieder in Gambia besucht habe, sowie eines der Mutter der Klägerin vorgelegt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) vorliegt

und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.07.2017 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 04.06.2018 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin angehört worden. Dort hat sie ergänzend zu ihrem Vortrag beim Bundesamt vorgetragen, dass sie zwischenzeitlich Mutter einer am [REDACTED] 2019 in Deutschland geborenen Tochter sei. Mit dem Vater ihrer Tochter sei sie nicht verheiratet. Sie lebe auch nicht mit ihm zusammen. Er stamme ebenfalls aus Gambia. Er habe in Deutschland Asyl beantragt, über seinen Asylantrag sei bislang noch nicht entschieden. Weil sie nun ein uneheliches Kind habe, was zwischenzeitlich auch die Verwandtschaft in Gambia wisse, werde

- 4 -

sie von der ganzen Familie verdammt und müsse um ihr Leben fürchten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorliegende Verwaltungsakte des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, denn hierauf ist in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Sie hat unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 3 AsylG), sodass über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden war. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 27.07.2017 dem entgegensteht, verletzt er die Klägerin in ihren Rechten und ist daher aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Soweit sie in ihrem Kernvorbringen geltend macht, dass ihr eine Zwangsverheiratung durch den Vater sowie erhebliche Schwierigkeiten mit der Verwandtschaft wegen ihrer unehelichen Tochter drohen, ist dies schon nicht vom Schutzbereich des Art. 16a GG erfasst, da die Verfolgung gerade nicht von ihrem Heimatstaat Gambia oder staatsähnlichen Organisationen ausgeht.

Nach Art. 16a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Das in Art. 16a GG verwendete Attribut "politisch" meint nicht einen gegenständlich abgegrenzten Bereich von Politik, sondern kennzeichnet eine Eigenschaft oder Qualität, die Maßnahmen in je-

- 5 -

dem Sachbereich unter bestimmten Umständen jederzeit annehmen können. Eine notwendige Voraussetzung dafür, dass eine Verfolgung sich als eine politische darstellt, liegt darin, dass sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also - im Unterschied etwa zu einer privaten Verfolgung - einen öffentlichen Bezug hat, und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2Bv R 961/86 - juris, Rn. 39). Politische Verfolgung ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung solche staatsähnlichen Organisationen dem Staat gleichstellt, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2Bv R 961/86 - juris, Rn. 40). Verfolgungsakteure bei der Klägerin sind jedoch weder der Heimatstaat noch staatsähnliche Organisationen, weshalb kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte besteht.

II.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in

dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht interner Schutz nach Maßgabe des § 3e AsylG (innerstaatliche Fluchtalternative). Dabei beurteilt sich die Frage, ob eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegt, nach den §§ 3a und 3b AsylG.

Als Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1). Eine Verfolgung kann sich außerdem aus einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, ergeben, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Dabei muss zwischen der als Verfolgung eingestuften Handlung und dem Verfolgungsgrund eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 3 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn diese allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (VG Hannover, Urteil vom 03. März 2020 - 7 A 1787/20 - juris, Rn. 35). Bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen wird schon im Tatbestand der Verfolgungshandlung die Zielgruppe als soziale Gruppe i.S.v. § 3b AsylG indiziert. Eine drohende Zwangsheirat im Herkunftsland erfüllt den Tatbestand einer an das Geschlecht anknüpfenden Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit (NK-AusIR/Stefan Keßler, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 3a Rn. 19). Gleiches gilt für Frauen mit unehelichen Kindern.

Bei einer Zwangsverheiratung liegt eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG vor. Danach können unter anderem Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG sein. Infolge einer Zwangsheirat wird für eine Frau die individuelle und selbstbestimmte Lebensführung aufgehoben und ihre sexuelle Identität als

Frau grundlegend in Frage gestellt. Die Frau wird als reines Wirtschaftsobjekt und als "verkaufbare" Sache be- und gehandelt. Eine Zwangsheirat ist eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten, die in Deutschland nach § 237 StGB bestraft wird und gegen internationale Konventionen verstößt. Die Freiheit der Eheschließung ist in Art. 12 EMRK, Art. 9 GR-Charta und Art. 16 Abs. 2 UN-Menschenrechtserklärung garantiert. Zudem droht einer von einer Zwangsheirat betroffenen Frau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sexuelle Gewalt und im Falle der Verweigerung der Zwangsheirat oder der Flucht aus dieser physische Gewalt (VG Hannover, Urteil vom 03. März 2020 - 7 A 1787/20 - juris, Rn. 34). Ebenso stellt die Bedrohung des Lebens wegen eines unehelichen Kindes eine Handlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar. Wird eine Frau an Leib oder Leben bedroht, weil sie geschlechtsspezifische Regeln verletzt und damit die Ehre der Familie „beschmutzt“ hat („Ehrenmorde“), und wird ihr hiergegen staatlicher Schutz versagt, ist dies eine relevante Verfolgungshandlung (NK-AuslR/Stefan Keßler, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 3a Rn. 19).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung in diesem Sinne kann gemäß § 3d Abs. 1 AsylG Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten (Nr. 2). Nach § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG muss ein solcher Schutz vor Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts ausgeht und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.1990 - 9 C 14.89 - juris Rn. 13 m.w.N.). Prognosemaßstab ist dabei die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie - QRL) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 10.10 - juris Rn. 17 m.w.N.).

Ausgangspunkt für die Prognoseentscheidung ist zunächst das bisherige Schicksal des Asylsuchenden, dem gemäß Art. 4 Abs. 4 QRL besondere Bedeutung zukommt. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL, der keine nationale Entsprechung hat, ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, in diesem Zusammenhang ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung ist bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des Merkmals „begründete Furcht“ weiterhin zu beachten, auch wenn auf sie in §§ 3 ff. AsylG oder § 60 AufenthG nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG aber auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Unabhängig von einer Vorverfolgung setzt die erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung auch bei der unverfolgten Ausreise voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung



gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32 m.w.N.). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist, während die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht ausreicht (vgl. hierzu und zu Folgendem BVerwG, EuGH-Vorlage vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Es ist nach alledem eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen, nach der es darauf ankommt, ob in Anbetracht der Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 32 m.w.N.).

Seine Entscheidung trifft das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, wobei im Flüchtlingsrecht dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zukommt (vgl. hierzu, zu Folgendem und allgemein zum Maßstab der Überzeugungsbildung im Flüchtlingsrecht exemplarisch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17 - juris Rn. 50-59 m.w.N.). Gemäß § 25 Abs. 1 AsylG muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Es obliegt damit dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal oder eine sonstige erhebliche Gefahr glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen (vgl. hierzu und zu Folgendem ebenfalls VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 - juris Rn. 35). Er hat von sich aus bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen, und unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich

- 10 -

stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht.

Gemessen an diesen Kriterien ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zur einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Heimatlands. Die Klägerin wird im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verfolgt, die aufgrund des Stammes- und Gewohnheitsrechtes innerhalb der Volksgruppe der Wolof und der islamischen Tradition zwangsverheiratet werden können und die Bestrafung wegen des nichtehelichen Kindes erleiden könnten, da nur Frauen hiervon betroffen sind. Die geschilderten Verfolgungshandlungen knüpfen gezielt an das weibliche Geschlecht an.

Es kann offen bleiben, ob die Klägerin sich auf Vorverfolgung aufgrund der in frühester Kindheit erlittenen weiblichen Genitalverstümmelung als geschlechtsspezifische Vorverfolgung mit der Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 QRL berufen kann, da die Genitalverstümmelung in keinem Zusammenhang mit den aktuell geltend gemachten Verfolgungsgründen steht. Jedenfalls steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin nunmehr bei einer Rückkehr nach Gambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung gem. §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aufgrund der geplanten Zwangsverheiratung mit ihrem Cousin und des Weiteren Gefahr für Leib oder Leben wegen ihrer außerehelichen Beziehung in Deutschland und ihrer unehelichen Tochter droht.

Insbesondere nach der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Anhörung ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat und sie demzufolge konkret damit rechnen muss, im Falle ihrer Rückkehr nach Gambia gegen ihren Willen verheiratet zu werden bzw. in Schwierigkeiten mit ihrer Verwandtschaft wegen der Beschmutzung der Familienehre durch die Geburt eines unehelichen Kindes zu geraten.

Die Überzeugung des Gerichts von diesem von der Klägerin Gesagten ergibt sich im Wesentlichen aus dem Eindruck, den das Gericht von ihr in der mündlichen

- 11 -

Verhandlung gewonnen hat. Das Gericht ist von ihrer Glaubwürdigkeit überzeugt. Die Klägerin vermittelte mit ihrem ganz überwiegend offenen und verständlich emotional gefärbten Auftreten einen authentischen Eindruck, ohne dass ihr Vorbringen durch Übertreibungen gesteigert wirkte. Nachvollziehbar stellte sie in der mündlichen Verhandlung dar, dass bereits vor ihrem Flug nach Deutschland im Oktober 2016 über die Planung ihrer Heirat mit ihrem Cousin gesprochen worden sei, sie dies aber nie ernst genommen habe. Erst aufgrund des mit ihrer Mutter von Deutschland aus geführten Telefonats sei ihr bewusst geworden, dass der Vater das dem Cousin gegeben Versprechen zur Verheiratung seiner Tochter mit ihm tatsächlich nach ihrer Rückkehr nach Gambia umsetzen wolle. Zu dem ihr zugedachten Bräutigam machte sie konkrete und detailreiche Angaben. Es heiße [REDACTED] und sei der Sohn der älteren Schwester ihres Vaters. Er habe bereits zwei Frauen. Er sei schon alt und habe weiße Haare. Dessen Kinder seien zum Teil schon älter als sie, manche etwa so alt wie sie. Wenn sie mit der Verwandtschaft zusammengekommen sei, habe sie mit seinen Kindern gespielt, mit ihm selbst aber keinen unmittelbaren Gesprächskontakt gehabt. Er sei ein sehr aggressiver Mensch. Ihre Mutter habe ihr berichtet, dass er seine Frau brutal misshandelt habe und ihr ein Foto dieser Frau geschickt. Die Narben, die diese Frau im Gesicht habe, stammten von ihm. Er habe jener Schnitte mit einer Rasierklinge im Gesicht beigefügt. Sie gehe davon aus, dass der Cousin sie bei einer Rückkehr nach Gambia noch immer heiraten würde.

Auch ihre Aussage in Bezug auf den Umstand, dass sie nun ein uneheliches Kind habe und daher fürchten müsse, dass ihr Vater oder ihre Verwandtschaft ihr deshalb nach dem Leben trachteten, wirkte vor dem Hintergrund, dass sie aus einer traditionellen islamischen Familie stammt, in der auch die Beschneidung der Töchter noch praktiziert worden sei, was ihr und ihrer jüngeren Schwester daher widerfahren sei, keineswegs übertrieben. Ihre ausführliche Darstellung der Tradition im Hinblick auf ihre Stellung als Frau, die von ihrer Familie und der Verwandtschaft bewahrt und entsprechend den traditionellen Gepflogenheiten und Geboten auch beachtet, befolgt und umgesetzt werde, deckt sich mit den aktuellen Erkenntnismitteln für Gambia, weshalb es an der Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Klägerin keine Zweifel gibt. Danach existieren in Gambia verschiedene Formen der

geschlechtsspezifischen Gewalt, wie Vergewaltigung, häusliche Gewalt und verletzende traditionelle Praktiken, wozu zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung, Zwangs- und Kinderheirat gehören (vgl. Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Gambia nach der Diktatur, 01.012019, Seite31-33). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird aufgrund entsprechender Gesetzgebung, den religiösen Traditionen und den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen in vielerlei Hinsicht eingeschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia vom 05.08.2019, Stand: Juli 2019, Seite 6). Für bestimmte Volksgruppen gilt Scharia-Recht (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia vom 05.08.2019, Stand: Juli 2019, Seite 6), wodurch die strengen - teilweise geschlechtsspezifischen - Vorgaben des Koran und seine Kategorisierung der Verbrechen, zum Beispiel auch für außerehelichen Geschlechtsverkehr, Anwendung finden.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Gambia alsbald die bereits dargestellte geschlechtsspezifische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die Klägerin ist Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes und darüber hinaus ihrem Cousin als Ehefrau versprochen. Jener habe für die arrangierte Ehe bereits das Brautgeld entrichtet. Nach der glaubhaften Schilderung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung werde ihr Vater von dem ihr zugeordneten Ehemann sehr unter Druck gesetzt, da der Vater das Geld ohne entsprechende zeitnahe Gegenleistung schon erhalten habe. Nachvollziehbar führte sie auch aus, dass der Cousin sie nach wie vor heiraten würde, auch wenn sie zwischenzeitlich eine uneheliche Beziehung geführt habe, aus der eine Tochter hervorgegangen sei. Hintergrund hierfür sei, dass er für sie bereits einen hohen Brautpreis bezahlt und den Betrag auch nicht mehr von ihrem Vater zurückerhalten habe. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass der Vater der Klägerin nunmehr nicht mehr auf der Heirat der Tochter mit dem Cousin bestehen würde, zumal er wegen der Vereinnahmung des Brautpreises derzeit als unehrenhaft angesehen werde. Der Vortrag der Klägerin, dass sie wegen ihrer unehelichen Tochter von ihrer islamischen Verwandtschaft und dem Vater als große Sünderin angesehen werde, schon jetzt von jenen verdammt werde und deshalb bei einer Rückkehr nach Gambia Schwierigkeiten fürchten müsse, wirkte

- 13 -

vor dem Hintergrund ihrer detailreichen Schilderungen des familiären Umfeldes und der islamischen Tradition, in der die Familienehre eine entscheidende Rolle spielt, plausibel und nachvollziehbar. Auch deshalb ist eine geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin beachtlich wahrscheinlich.

Die Verfolgung geht von nichtstaatlichen Akteuren aus, ohne dass der Staat, Parteien, Organisationen oder internationale Organisationen bereit und in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, §§ 3c und 3d AsylG. Zwar sind Frauen und Männer gemäß Art. 28 der gambischen Verfassung gleichberechtigt, jedoch erfährt dieser Grundsatz durch Gesetzgebung, religiöse Traditionen und allgemeine gesellschaftliche Verhältnisse Einschränkungen. Art 33 der Verfassung der Republik Gambia lässt die Diskriminierung in so zentralen Bereichen wie Adoption, Heirat, Scheidung und Erbe zu; er nimmt zudem Stammes- und Gewohnheitsrecht vom Schutz vor Diskriminierung aus. Dadurch gilt in Gambia für bestimmte Volksgruppen beispielsweise Scharia-Recht (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia vom 05.08.2019, Stand: Juli 2019, Seite 6), wonach beispielsweise Ehebruch und Unzucht oder außerehelicher, ohne Zwang ausgeübter Geschlechtsverkehr von mündigen, geistig gesunden Verheirateten oder Unverheirateten, vom Koran als Kapitalverbrechen benannt werden. So kommt die Scharia bei Familienangelegenheiten - darunter muslimische Eheschließung, Scheidung und Erbschaft - zur Anwendung (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gambia, vom 27.05.2015, Seite 15). Somit sind Frauen auch hinsichtlich der Anzahl der erlaubten Ehepartner benachteiligt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia vom 05.08.2019, Stand: Juli 2019, Seite 6). Weiter werden Frauen in Gambia zum Opfer der Tradition, wie z.B. Vergewaltigung in der Ehe oder Zwangsheirat (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gambia, vom 27.05.2015, Seite 14). Die Zwangsheirat ist nicht gesetzlich verboten (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gambia, vom 27.05.2015, Seite 15).

Eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG ist nicht ersichtlich. Staatliche Einrichtungen zur Aufnahme von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

- 14 -

existieren nicht. Rückkehrer werden in der Regel wieder von ihrer (Groß-) Familie aufgenommen. (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gambia, Gesamtaktualisierung am 2.10.2018, letzte Information eingefügt am 24.3.2020, Seite 24). So werden abgeschobene Personen von der Einwanderungsbehörde in Empfang genommen, kurz vernommen bzw. deren Daten aufgenommen und danach den Familien übergeben (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gambia, vom 27.5.2015, Seite 1), was für die Klägerin bedeuten würde, dass sie in ihre Herkunftsfamilie, von der gerade die Verfolgungsgefahr ausgeht, zurückkehren würde. Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie sich niemals von ihrem Kind trennen würde, als alleinerziehende Mutter im überwiegend islamischen Kulturkreis damit allerdings erhebliche Aufmerksamkeit erregen würde, ist in einem relativ kleinen Land wie Gambia auch nicht davon auszugehen, dass sie von ihrer Familie nicht aufgespürt werden würde, wenn sie nach ihrer Rückkehr nach Gambia zunächst keinerlei Kontakt zu ihrer Familie hätte.

Damit ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

III.

Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind neben der dies betreffenden Ziffer 1 des Bescheides auch die in seinen Ziffern 3 und 4 verfügten Ablehnungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylG und hierzu Heusch, in: BeckOK Ausländerrecht, 23. Edition, § 31 Rn. 12 [Stand: 01.08.2019]) sowie der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG und hierzu Heusch, a.a.O., Rn. 23 [Stand: 01.08.2019]) aufzuheben. Auch die in den Ziffern 5 und 6 des Bescheides verfügte Ausreisefrist, die Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. zur Auslegung der entsprechenden Regelung im Bescheid BVerwG, Urteil vom 25.07.2017 - 1 C 10.17 - juris Rn. 23 m.w.N) sind rechtswidrig und aufzuheben, da die Voraussetzung für das Setzen einer Ausreisefrist und den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34 Abs. 1, 38 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG sowie für die Anordnung eines (befristeten) Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG in der nunmehr entscheidenden Fassung nach dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz vom 15. August 2019

- 15 -

(BGBl. I S. 1294 ff.) angesichts des Anspruchs auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlagen.

Über die Anträge auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da diese nur hilfsweise für den Fall, dass die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, gestellt wurden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Vf: 11.09.2020  
F: 25.09.2020/81

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die ~~\_\_\_\_\_~~ ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, ~~\_\_\_\_\_~~ nach Zustellung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lehmann

Beglaubigt:

Fidan  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle